

96. Inwieweit ist durch das preussische kirchliche Gesetz vom 2. Juli 1898, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der Vorbehalt des § 7 des kirchlichen Gesetzes vom 18. Juli 1892, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, aufgehoben?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1904 i. S. F. u. Gen. (Rl.) w. Kirchengemeinde P. (Wekl.). Rep. III. 42/04.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der am 9. Juni 1902 im Amte verstorbene Chemann und Vater der Klägerinnen war seit Oktober 1877 als Geistlicher in der verklagten Gemeinde P. angestellt. Zur Zeit seiner Anstellung war für die sog. Sterbe- und Gnadenzeit in P. das Neuvorpommersche Provinzialrecht maßgebend, wonach (vgl. Entwurf desselben Teil II Tit. 11 §§ 1434—1437) den Hinterbliebenen nach dem Tode des Pfarrstelleninhabers der Fortbezug der Nutznießung der Stelle einschließlich der Wohnung sowie der Zuschüsse für das Quartal, in dem der Geistliche verstarb (Sterbequartal), und für die hieran sich anschließende Gnadenzeit, die auf ein volles Jahr normiert war, zustand. Durch

Art. 1 des Staatsgesetzes vom 8. März 1893, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen u., (G. S. S. 21) wurde das kirchliche Gesetz gleichen Betreffs vom 18. Juli 1892 bestätigt, und die genannte Bestimmung des Provinzialrechtes aufgehoben. Dieses kirchliche Gesetz bestimmt nun aber in § 1:

„Wenn ein Geistlicher, welcher auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats dessen Erben, nächst denselben, sowie während einer anderen Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Nießbrauches der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Nießbrauches erstreckt sich auch auf den Bezug von Stolgebühren und die aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen.“ . . .

In §§ 2 und 3 ist der Begriff der Hinterbliebenen und deren gegenseitiges Verhältnis festgestellt, und die §§ 4—6 enthalten die Grundsätze für die Versetzung der Stelle während der Sterbe- und Gnadenzeit. Der § 7 bestimmt sodann:

„Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits fest angestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo Sterbe- und Gnadenzeit zusammen acht Monate übersteigt.“

Durch das kirchliche Gesetz vom 2. Juli 1898, betr. das Dienst-einkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen bestätigt durch Staatsgesetz vom gleichen Tage (G. S. S. 155), ist nun das Dienst-einkommen derjenigen Geistlichen, mit deren Pfarrstelle ein Dienst-einkommen von weniger als 4800 *M* verbunden ist, neu geregelt. An die Stelle der bisherigen Rußnießung der Stelle und des Gebührenbezuges trat neben dem Rechte auf Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ein festes Gehalt in Geldbezügen, bestehend in dem sog. „Grundgehalt“, das nach den früheren Bezügen abgestuft ist (1800—4200 *M*), sich aber nicht zahlenmäßig mit diesem deckt, und in sog. „Alterszulagen“ (600—3000 *M*) bis zu einem Maximal-gehalt von 4800 *M*. Daneben ist noch die Gewährung von Zuschüssen gestattet, ausnahmsweise sogar vorgeschrieben. Das Grundgehalt bildet das Minimalgehalt und wird neben der Wohnung sowie etwaigen Zuschüssen von der Kirchengemeinde, auf welche dafür die

Nutznießung der Stelle übergeht, gewährt. Diese ist sodann weiter verpflichtet, die Pfarrstelle bei der zu errichtenden „Alterszulagekasse nach Maßgabe der Satzungen derselben“, welche zugleich mit dem Gesetze publiziert sind, „zu versichern“. Zum Zwecke der Aufbringung der Versicherungsbeiträge werden bedürftigen Gemeinden die im Staatsgesetze verwilligten Staatszuschüsse gewährt. Die Alterszulagekasse ist eine Art Rentenversicherungsanstalt, die als gemeinsame Einrichtung sämtlicher evangelischer Landeskirchen gedacht ist; sie erhebt die Beiträge von den Gemeinden und zahlt die Alterszulagen „den Inhabern der Pfarrstellen“ aus. Bezüglich der Sterbe- und Gnabenzzeit bestimmt sodann § 23:

„Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, stehen im Falle einer Sterbe- oder Gnabenzzeit während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats den Erben, nächst diesen sowie während einer weiteren Gnabenzzeit von sechs Monaten den Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung sowie der Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach § 16 der Satzungen (für Nachteile bei der Umwandlung) gewährte Entschädigung zu“, und in gleicher Weise bestimmen die „Satzungen der Alterszulagekasse“, daß die Zulagen für den Sterbemonat und den folgenden sowie für die Gnabenzzeit von sechs Monaten zu gewähren seien (§ 8).

Der Erblasser der Klägerinnen bezog unbestrittenermaßen ein Grundgehalt von 3600 *M* und Alterszulagen in Höhe von 1200 *M*, zusammen also 4800 *M*. Die Klägerinnen haben auch für die Sterbezeit sowie die sechsmonatliche Gnabenzzeit dieses Einkommen fortbezogen; sie glaubten aber gemäß § 7 des Gesetzes von 1892 berechtigt zu sein, das Einkommen während eines vollen Jahres beanspruchen zu können, und haben die Beklagte auf Nachzahlung von 2000 *M* nebst Verzugszinsen belangt; die Beklagte hat der Alterszulagekasse den Streit verkündet, und diese ist beigetreten. Beklagte und Nebenintervenientin haben auf Grund des § 23 des Gesetzes von 1898 sowie § 8 der Satzungen ihre Verpflichtung bestritten. Das Gericht erster Instanz hat die Beklagte zur Nachzahlung des „Grundgehaltes“ für die Zeitdauer von fünf Monaten verurteilt, den Anspruch auf Nachzahlung der Alterszulagen indessen mangels Passivlegitimation der Beklagten abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat aber die Anwendbarkeit des § 7 des Gesetzes von 1892 verneint und demgemäß unter Zurückweisung der klägerischen Berufung dem Berufungsantrage der Beklagten entsprochen und die Klage abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zwar ist der Revision zuzugeben, daß weder das Staats- noch das Kirchengesetz von 1898 die Beseitigung des angeführten § 7 ausdrücklich aussprechen, daß sodann auch die Bestimmungen der §§ 2—6 des Gesetzes von 1892 heute noch auch für die im neuen Gesetze berücksichtigten Pfarrstellen, sowie das ganze Gesetz (selbstverständlich) für alle nicht unter das Gesetz von 1898 fallenden Stellen in Geltung geblieben sind. Weiter ist zutreffend, daß das Gesetz von 1898 im allgemeinen die Tendenz verfolgt, die unter dasselbe fallenden Geistlichen — und rücksichtlich der Sterbe- und Gnadenzeit (§ 23) damit auch ihre Hinterbliebenen — besser zu stellen als früher, und daß diese Absicht auch bei der Beratung des § 23 und der Ablehnung eines auf Verkürzung der Sterbezeit gerichteten Antrages zum Ausdruck gekommen ist, die Bestimmung des § 23 aber einzelne der aus § 7 Berechtigten, wie z. B. die Klägerinnen, zu schädigen geeignet ist. Endlich kann der Auslegung, die der Oberkirchenrat in seinen Ausführungsbestimmungen dem Gesetze gegeben hat, ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Überwiegende Gründe führen aber gleichwohl zu der Annahme, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin ging, im Anschlusse an die Abänderung der Einkommensverhältnisse und mit Rücksicht hierauf in § 23 die Sterbe- und Gnadenzeit abschließend und vorbehaltlos zu regeln, und nicht nur den § 1 des Gesetzes von 1892, sondern auch dessen Ausnahme, den § 7, durch den § 23 zu ersetzen.

Das Gesetz von 1898 bewirkt, wie aus den oben hervorgehobenen Bestimmungen desselben erhellt, eine gänzliche Umwandlung der von ihm betroffenen Pfarrstelleneinkommen, nicht nur rücksichtlich des Maßes, sondern auch rücksichtlich der Art der Bezüge und der Quellen derselben, d. h. des Leistungspflichtigen. Die bisher übliche Naturalnuznießung des Stelleneinkommens, bzw. der Stelle, welche je nach dem Jahresertrag der Landwirtschaft sowie der Intensität ihres Be-

triebes und des Preises ihrer Produkte, ferner angesichts des Wechsels des üblichen Zinsfußes und der Pachtzinse sowie der anfallenden Gebühren steten Schwankungen unterworfen war, hört auf; an ihre Stelle tritt ein festes, zugleich auch, wenigstens im Minimum, höheres Geldgehalt. Die Geistlichen sind nicht mehr auf das Stellenvermögen angewiesen, sondern haben ein gesichertes Forderungsrecht einestheils gegen die Kirchengemeinde, auf welche die Nutznießung des Stellenvermögens übergeht, andererseits gegen die (staatlich wenigstens indirekt subventionierte) Alterszulagekasse. Diese Umwandlung bedingt eine derartige Änderung in der Verwaltung des Stellenvermögens, daß von einer in § 1 des Gesetzes von 1892 und auch in § 7 vorgesehenen Fortsetzung des Stellennießbrauches während der Sterbe- und Gnadenzeit nicht die Rede sein kann. Hätte daher das Gesetz die Fortwirkung des § 7 gewollt, so hätte es notwendigerweise Bestimmungen darüber treffen müssen, wie die Fortsetzung während der genannten Zeit zu bewirken sei, bzw. was an ihre Stelle treten solle (vgl. den auf die Pensionen bezüglichen § 22 des Gesetzes von 1898). Die Klägerinnen machen freilich geltend, daß das Gesetz die Fortgewährung des jetzt, d. h. nach dem neuen Gesetze, gewährten Dienst- einkommens beabsichtigt habe. Davon kann aber keine Rede sein; denn der Gesetzgeber von 1892 hat jedenfalls hieran nicht gedacht; er will durch den § 7 den vor 1892 bestehenden Zustand auch rück- sichtlich des Umfangs der Leistungen während der Gnadenzeit (vgl. § 1 Abs. 2) bestehen lassen, hat also in § 7 nicht bloß die Dauer der Gnadenzeit geregelt. Auch der Gesetzgeber von 1898 hatte nicht die ihm unterstellte Absicht. Denn für die Alterszulagen wurde eine besondere Anstalt errichtet, die nur „nach Maßgabe ihrer Satzungen“ zu leisten hat. In diesen ist aber die Zahlung eines Gnabengehaltes nur für die Dauer von sechs Monaten vorgesehen. Zu weiteren Leistungen ist die Kasse weder verpflichtet, noch nach ihren rechnerischen Grundlagen fähig. Die Kirchengemeinde ist aber auch ihrerseits nur verpflichtet, „nach Maßgabe der genannten Satzungen“ die Stellen „zu versichern“. Weitergehende Versicherung oder gar Leistung der Alterszulagen während der Gnadenzeit liegt ihr nicht ob. Auch daran kann nicht gedacht werden, daß die Kirchengemeinde wenigstens das „Grundgehalt“ für die Zeit des § 7 zu zahlen habe, wie das Landgericht annimmt. Denn die Leistung auf Grund des § 7 ist als eine

einheitliche während der ganzen Zeit gedacht. Es müßten deshalb, wenn das neue Grundgehalt für die Gnadenzeit des § 7 zu gewähren wäre, die Alterszulagen für die ersten sechs Monate in Wegfall kommen, und dadurch würde (vgl. unten) eine nicht unerhebliche Schädigung einzelner Berechtigter eintreten.

Daß eine endgültige Regelung der Dauer der Gnadenzeit in § 23 beabsichtigt war, ergibt sich auch daraus, daß, wie oben schon berührt, in § 23 des Entwurfes zum Einkommensgesetze eine Herabsetzung der Dauer der „Sterbezeit“ geplant war. Die Aufnahme der Bestimmung über die Dauer der beiden Zeiten war somit keine zufällige und retropolitulierende, sondern es sollte hierdurch die Dauer neu geregelt werden. Sollte je auch, was aber nicht anzunehmen ist, die Synode anderer Ansicht gewesen sein, so ist dies unerheblich; denn sie ist nur ein gesetzgeberischer Faktor.

Es ist nun allerdings richtig, daß ein Teil der Hinterbliebenen durch den § 23 gegenüber ihren Gnadenbezügen vor der Erlassung des neuen Gesetzes, wie z. B. unzweifelhaft die Klägerinnen, geschädigt wird, und daß diese Schädigung für die höher dotierten Stellen, weil sie nicht unter das Gesetz fallen, nicht bewirkt wird. Allein diese Schädigung tritt nicht für alle aus § 7 Berechtigten ein, z. B. überall da nicht, wo das Einkommen früher unter 2400 *M* betragen hat, was nach den Motiven zum Gesetze von 1898 bei einer großen Anzahl der Stellen der Fall war, die Stelleninhaber aber bei ihrem Ableben auf Grund des neuen Gesetzes einschließlich der Alterszulagen die Höchstbezüge von 4800 *M* erreicht haben, oder doch das Doppelte des früheren Einkommens; denn dann beträgt die Gewährung der jetzigen Gnadenbezüge für sechs, bzw. sieben Monate mehr, als die früheren Gehaltsbezüge für zwölf Monate. Diese, und zwar gerade die Hinterbliebenen der Inhaber der geringst besoldeten Stellen, sind vielmehr im Vorteile bei der neuen Gesetzgebung, und der Vorteil erhöht sich noch, wenn die frühere Gnadenzeit zwar über acht, aber unter zwölf Monaten gewährt hat. Daß das Gesetz von 1898 diese Vorteile des neuen Gesetzes mit Rücksicht auf die Schädigung anderer nicht gewollt habe, erscheint ausgeschlossen. Sodann aber gewährt die neue Gesetzgebung überhaupt den Stelleninhabern, auch den aus § 7 berechtigten, durch die allgemeine Gehaltserhöhung so große Vorteile, daß ihnen auch wohl ein kleiner Nachteil zugemutet werden

konnte. Diesen letzterwähnten Vorteil genießen aber die Inhaber der besser dotierten Stellen nicht, und daher kommt eine Vergleichung mit ihnen nicht in Betracht.

Daß den Hinterbliebenen der in § 7 erwähnten Geistlichen aus dieser Gesetzesbestimmung im Jahre 1898 noch keine wohlverordneten Rechte erwachsen waren, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Es kann daher unerörtert bleiben, ob und wie weit unter Umständen die Gesetzgebung auch in solche eingreifen kann.

Gegenüber dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers zessieren selbstverständlich auch die allgemeinen Grundsätze über die Rückwirkung der Gesetze.

Die eingelegte Revision ist hiernach zurückzuweisen.“